

SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ

**Empfehlungen der Schweizer  
Bischofskonferenz (SBK)  
für die Spendung  
der Jungfrauenweihe  
gemäß can. 604 CIC**

1. März 2006

Nachbestellung bei den Ordinariaten  
der Schweizer Diözesen:

Basel: Baselstrasse 58, Postfach 216, 4501 Solothurn, 032 625 58 41

Chur: Hof 19, Postfach 133, 7002 Chur 2, 081 258 60 00

LGF: rue de Lausanne 86, case postale, 1701 Fribourg, 026 347 48 50

Lugano: via Borghetto 6, casella postale 5382, 6901 Lugano, 091 913 89 89

Sitten: rue de la Tour 12, Postfach 2124, 1950 Sitten 2, 027 329 18 18

St. Gallen: Klosterhof 6b, Postfach 263, 9001 St. Gallen, 071 227 33 40

oder beim

Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz  
Av. du Moléson 21, Postfach 122, 1706 Freiburg  
Telefon 026 322 47 94 – Fax 026 322 49 93  
E-Mail: [sbk-ces@gmx.ch](mailto:sbk-ces@gmx.ch)  
<http://www.sbk-ces-cvs.ch>

# VORWORT

Das 2. Vatikanische Konzil hat die Jungfrauenweihe in der katholischen Kirche erneuert. Im Kanonischen Recht (CIC) von 1983 wird sie in can. 604 § 1 erwähnt. Auch in der Schweiz haben einige Jungfrauen in den letzten Jahren ihre Weihe empfangen. Um die Glaubenden und die Interessentinnen besser zu orientieren, um in allen Diözesen ähnliche Zulassungsbedingungen und Vorbereitungswege zu ermöglichen, haben die Schweizer Bischöfe am 1. März 2006 folgende Empfehlungen erlassen. Sie stützen sich auf ähnliche Richtlinien der deutschen und österreichischen Bischöfe. Sie sollen beitragen, dass das Geschenk (Charisma) der gottgeweihten Jungfräulichkeit heute und in Zukunft gut angenommen und zum Segen vieler Menschen sinnvoll gelebt werden kann.

Freiburg, 1.3.2006

+Martin Gächter  
Weihbischof von Basel  
Ressortverantwortlicher der SBK

# **I. Das Wesen der Jungfrauenweihe und die Lebensform der geweihten Jungfrauen**

(1) Seit der Zeit der ersten Berufungen in eine engere Nachfolge Jesu lädt Gott immer wieder Menschen dazu ein, sich mit ihrem Herzen, ihrem Leib und ihrem Geist an ihn zu binden.

(2) Die Jungfrauenweihe ist eine der vielen Möglichkeiten, diesen Weg der Nachfolge in einer von der Kirche anerkannten öffentlichen Form zu leben. Die Jungfrauenweihe hat ihren Ursprung in frühchristlicher Zeit, war aber später Jahrhunderte lang Frauen vorbehalten, die in einem klausurierten Orden lebten. Erst in der Folge des II. Vatikanischen Konzils wurde die liturgische Ordnung für die Jungfrauenweihe, die im Pontificale Romanum enthalten war, überarbeitet und wieder für Frauen zugänglich gemacht, die in der Welt leben.

(3) Dem entsprechend formuliert der Codex des Kanonischen Rechtes (CIC 1983 can. 604 §1): «Außer diesen Formen des geweihten Lebens [i.e.: den Orden, Säkularinstituten und Eremiten] gibt es den Stand der Jungfrauen, die zum Ausdruck ihres heiligen Vorhabens, Christus in besonders enger Weise nachzufolgen, vom Diözesanbischof nach gebilligtem liturgischem Ritus Gott geweiht, Christus, dem Sohn Gottes, mystisch anverlobt und für den Dienst der Kirche bestimmt werden.»<sup>1</sup>

## ***1. Geschichtliche Entwicklung***

(4) In den christlichen Gemeinden lebten von Anfang an einzelne Mitglieder der Einladung Jesu folgend «um des Himmelreiches willen» ehelos (vgl. Mt 19,10-12; 1 Kor 7,25ff., 34.). Die Apostolischen Väter und die Apologeten der frühesten Zeit bezeugen die Existenz zölibatär lebender Christen, «Asketen» und «Virgines».

Quellen aus dem 3. Jh. (z.B. Ps.-Clemens, Tertullian, Cyprian, Methodius von Olymp) bringen die hohe Wertschätzung des Zeugnisses der Jungfräulichkeit zum Ausdruck. Aus der *Traditio Apostolica* (ca. 215 n. Chr.) geht hervor, dass es «virgines» als eigenen öffentlichen Stand der Kirche gab.

(5) Da der biblisch verwurzelte Gedanke des bräutlichen Verhältnisses der Kirche zu Christus (z.B. 2 Kor 11,2; Eph 5,25ff.) bereits seit Tertullian auch auf einzelne Christgläubige Anwendung fand, konnte das Versprechen der Jungfräulichkeit um Christi willen als geistliche Eheschließung aufgefasst werden, das von der Kirche in einer liturgischen Feier angenommen wurde.

(6) Die ersten ausdrücklichen Quellen für die Liturgie der Jungfrauenweihe stammen aus dem 4. Jahrhundert. Die «consecratio virginum» fand im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes statt. Nach dem Wortgottesdienst und der Homilie nahm der Bischof das Gelübde (*propositum*) entgegen, sprach das Weihegebet – das auch heute noch verwendet wird – und übergab den Schleier zum Zeichen der Vermählung mit Christus (*velatio*).

(7) Dieser Kern der Feier wurde im Laufe der Jahrhunderte mit zahlreichen Gesängen, Gebeten und ausdeutenden Riten ausgestaltet. Wie auch in der erneuerten Liturgie versinnbildeten die Übergabe von Ring (und Schleier) die Brautschaft, die Übergabe des Stundenbuches die Aufforderung an die geweihte Frau, ihre Stimme mit der Stimme der Kirche und ihres Hauptes zu verbinden, zum Heil der ganzen Welt.

(8) Durch die «consecratio» gehörte die gottgeweihte Frau dem «Stand der Jungfrauen» (*ordo virginum*) an. Das öffentliche Gelübde wurde wie ein eheliches Band zwischen der *virgo* und Christus angesehen – wenn es gebrochen wurde, galt dies wie ein Ehebruch und hatte die Kirchenbuße zur Folge.

(9) Die ersten christlichen Jungfrauen lebten zurückgezogen in ihren Familien. Sie waren verpflichtet zu festen Stunden des Gebetes, zum Fasten, zur intensiven Beschäftigung mit dem Wort Gottes, zur Arbeit, insbesondere auch zur Sorge für die Armen. Ihr Lebensstil musste einfach und ihrem Stand angemessen sein.

(10) Nachdem in der Zeit vom 7.-12. Jh. das zönotische Leben zur vorherrschenden Form des geweihten Lebens geworden war, beschränkte sich die Erteilung der Jungfrauenweihe zunehmend auf Ordensfrauen. In den Orden jedoch wurde der Ritus der Jungfrauenweihe immer mehr durch die feierliche Profess verdrängt; erst im 19. Jh. kam es zu einer Wiederbelebung.

(11) Nachdem die Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils (SC 80) den Auftrag gegeben hatte, den Ritus der Jungfrauenweihe zu überarbeiten, wurden zwei Fassungen erstellt: eine für die Ordensgemeinschaften, in denen die Jungfrauenweihe nach alter Tradition gespendet wird, und eine für Frauen, die «in der Welt leben».

## *2. Wesen der Jungfrauenweihe*

(12) Die Jungfrauenweihe begründet eine besondere Form des «gottgeweihten Lebens» (vita consecrata; vgl. Nachsynodales Schreiben Vita consecrata n. 7; Pastor bonus n. 110). Die Berufung, als geweihte Jungfrau «in der Welt», d.h.: nicht in einer Ordensgemeinschaft, sondern in einer bestimmten Diözese zu leben, bringt ein ganz spezifisches Charisma zum Ausdruck. Die Berufung zu einer engeren Christusnachfolge und zu einem jungfräulichen Leben muss nicht unbedingt mit der Berufung in eine bestimmte Ordensgemeinschaft und deren spezifische Sendung, der Berufung zu einem gemeinschaftlichen Leben oder der Verwirklichung einer ganz bestimmten Form geistlichen Lebens verbunden sein.

(13) «Die gottgeweihten Jungfrauen legen auf Eingebung des Heiligen Geistes das Gelübde eheloser Keuschheit ab, weil sie Christus entschiedener lieben und ihren Brüdern und Schwestern ungehinderter dienen wollen.»<sup>2</sup> Im Rahmen der Jungfrauenweihe wird dieses Versprechen öffentlich und für immer in die Hände des Bischofs gelegt.

(14) Diese Selbstbindung wird von der Kirche durch den liturgischen Akt der Weihe angenommen. «Consecratio» bedeutet nicht allein einen «preisenden Segen» für eine bestimmte Aufgabe, wie etwa in der «benedictio abbatis» (Abtsweihe), sondern eine dauernde Weihe an Gott, welche – ebenso wie die Weihe einer Ordensprofess – die Taufweihe einer Person konkretisiert. Zunächst «weihet sich» die auf diesen Weg berufene Person selbst Gott; aber diese subjektiv-persönliche Hingabe findet ihre Entsprechung darin, dass sie «geweiht wird» bzw. dann «geweiht ist» – nämlich durch Gott selbst, der beruft und die Antwort in der Art eines Bundesschlusses annimmt. Vermittelt durch das Tun der Kirche legt Gott selbst in besonderer Weise seine Hand auf diesen Menschen. Der Ausdruck «consecratio» weist somit auf die Unwiderruflichkeit des Geschehens hin, welches das ganze Sein der Person betrifft.<sup>3</sup>

(15) Dies kommt im Weihegebet, das der Bischof nach dem Versprechen der Kandidatin mit ausgebreiteten Händen betet, zum Ausdruck. Durch die Jungfrauenweihe wird die Jungfrau zu einer «gottgeweihten Person, zu einem Zeichen, das auf die Liebe der Kirche zu Christus hinweist, und zu einem Bild für die endzeitliche himmlische Braut und für das künftige Leben».<sup>4</sup>

(16) Die Jungfrauenweihe verleiht kein Amt in der Kirche, sie enthält auch keinen Auftrag für eine bestimmte Funktion oder einen kirchlichen Dienst. Sie macht aber einen spezifischen Wesenszug der Kirche sichtbar. Die Berufung in diese Lebensform wurzelt in der Inkarnation des Sohnes Gottes und in seinem hochzeitlichen Bund mit

der *virgo ecclesia* (vgl. Eph 5,25ff., 32). «Eine *virgo consecrata* ist dazu berufen, durch ihr Sein in aller Stille zeichenhaft die Braut Kirche in ihrer ungeteilten Bindung an Christus darzustellen. Ihr Leben ist und soll sein ein Leben in ihm und mit ihm, ‘verborgen in Gott’ (Kol 3,3), ein Leben zugleich im wachsam-liebenden Harren auf den kommenden Herrn. Diese eschatologische Hoffnungsdimension muss das Leben einer gottgeweihten Jungfrau zuinnerst prägen, und zwar stellvertretend für die ganze Kirche.»<sup>5</sup>

(17) Die jungfräuliche Liebe zu Christus formt die ganze menschliche Person in ihrem Denken und Fühlen, ihren Absichten, ihrem Wollen, ihren Handlungen, in ihrem ganzen Sein, in ihrer Einheit von Leib und Seele. Darum erfordert diese Berufung das Bemühen um eine immer größere Transparenz für den Willen Gottes und Empfänglichkeit für seine Liebe, die in Christus offenbar geworden ist. Die jungfräuliche Liebe kann nur wachsen, wenn auch eine Form der «inneren Einsamkeit», die den Raum dafür schafft, gesucht und bejaht wird.

(18) Das Wachsen in der Gottesliebe bewirkt immer auch ein Wachsen in der Liebe zu den Menschen und ein Offensein für die Nöte in der Welt. Frauen, die in dieser Lebensform leben, «sollen sich je nach ihren Verhältnissen und Gnadengaben, der Buße, den Werken der Barmherzigkeit, dem Apostolat und dem Gebet widmen. Es wird ihnen dringend geraten, ihre Gebetspflicht dadurch zu erfüllen, dass sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper beten. So vereinen sie ihre Stimme mit dem Hohenpriester Christus und der heiligen Kirche; sie preisen den himmlischen Vater ohne Unterlass und treten ein für das Heil der ganzen Welt.»<sup>6</sup> Das Stundengebet als Gebet der Kirche hat auch unter dieser Hinsicht einen besonderen Platz im geistlichen Leben einer *virgo consecrata*. Es stärkt die innere Verbundenheit mit dem Leib der Kirche und ist zugleich Teilnahme an deren Auftrag zum stellvertretenden Gotteslob und fürbittenden Gebet für die ganze Welt.

### 3. Unterschiede zu anderen Berufungen

(19) Der Empfang der Jungfrauenweihe ist mit der Aufnahme in den «ordo virginum» verbunden (CIC can. 604 § 1; vgl. Pastor bonus n. 110). Frauen, «die in der Welt leben» und die Jungfrauenweihe empfangen, sind weder Mitglied in einem Institut des geweihten Lebens (Orden, Säkularinstitut), das die Gelübde der drei evangelischen Räte und die Verpflichtung zu bestimmten Konstitutionen oder Regeln enthält, noch einer geistlichen Gemeinschaft anderer Ordnung. Sie sollen sich so auch nicht durch eine eigene Kleidung auszeichnen.

(20) Aufgrund des vom Diözesanbischof entgegengenommenen Versprechens und der von ihm erteilten Weihe sind die *virgines consecratae* in einer besonderen Weise mit der Kirche verbunden<sup>7</sup>. Die Jungfrauenweihe begründet jedoch keinen Anspruch auf Unterhalt oder Beschäftigung, noch eine Verfügbarkeit für einen bestimmten Auftrag in der jeweiligen Diözese. Eine geweihte Jungfrau ist selbst verantwortlich für ihren Lebensunterhalt und für eine angemessene Vorsorge für Alter und Krankheit.

(21) Bei der Jungfrauenweihe wird formal nur das Versprechen der Jungfräulichkeit abgelegt. Allerdings kann keiner der drei evangelischen Räte isoliert gelebt werden, weil sie Ausdruck der Lebensweise Jesu sind. Jede engere Christusnachfolge schließt das «Gleichförmigwerden» mit Christus ein – deshalb ist es auch in dieser Lebensform geboten, die beiden anderen Räte, Armut und Gehorsam, je nach den eigenen Lebensumständen und den jeweiligen Gnadengaben zu leben.

(22) Frauen, die die Jungfrauenweihe empfangen haben, leben in der Regel allein und sind in verschiedenen Berufen tätig. Sie sind nicht zu gemeinsamen Einkehrtagen, bestimmter geistlicher Begleitung, zu einer bestimmten Spiritualität verpflichtet. Kontakte zu einer geistlichen Gemeinschaft, etwa zu einem Kloster, einem 3. Orden, oder einer ähnlichen geistlichen

Gemeinschaft, werden aber empfohlen, da sie helfen können, diese Lebensform, die in einem hohen Maße auf Eigenständigkeit und Eigenverantwortung ausgerichtet ist, zu unterstützen.

(23) Die geweihten Jungfrauen können «Vereinigungen» bilden, die zur gegenseitigen Unterstützung dienen sollen (can. 604 § 2).

## **II. Stellung und Aufgabe des Bischofs und eines evtl. von ihm bestellten «diözesanen Beauftragten» für den ordo virginum**

(24) Für die geweihten Jungfrauen in der Welt ist der jeweilige Diözesanbischof zuständig. Er ist verantwortlich für die Zulassung zur Kandidatur, für die Vorbereitungszeit und für die Zulassung zur Weihe. Nach ungebrochener kirchlicher Tradition ist «der Vorsteher der Jungfrauenweihe [...] der Ortsbischof».<sup>8</sup> In Ausnahmefällen ist es möglich, die Spendung der Weihe zu delegieren (an Auxiliarbischöfe oder Priester, die dem Bischof bei der Leitung der Diözese zur Seite stehen).

(25) Der Bischof kann zur Unterstützung einen Priester seines Vertrauens als «diözesanen Beauftragten» für den ordo virginum ernennen. Ihm können etwa folgende Aufgaben übertragen werden: z.B. die Gestaltung der Kandidatur (Vorbereitungszeit), Ansprechperson für Interessentinnen, aber auch für die schon geweihten Jungfrauen, d.h. ein Bindeglied zur Diözese hin zu sein. Letztverantwortlich für diese Berufung in der Diözese bleibt jedoch stets der Diözesanbischof.

(26) Die Verbindung der Virgines consecratae zu ihrem Bischof bzw. zum diözesanen Beauftragten wird auch nach der Weihe aufrechterhalten. Empfohlen wird das persönliche Gespräch mit dem Diözesanbischof oder seinem Delegierten mindestens einmal im Jahr.

### **III. Zulassungsbedingungen und Vorbereitung auf die Jungfrauenweihe**

#### **1. Zulassungsbedingungen**

(27) Für die Zulassung zur Jungfrauenweihe ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen

a) «niemals eine Ehe eingegangen sind und auch nicht offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben,

b) dass sie durch ihr Alter, ihr Urteilsvermögen und durch ihre nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Gläubigen erprobten Charaktereigenschaften die Gewähr bieten, in einem sittenreinen, dem Dienst der Kirche und des Nächsten gewidmeten Leben auszuharren;

c) dass sie vom Ortsbischof zur Weihe zugelassen werden.»<sup>9</sup>

(28) Die Frage der Zulassung muss individuell und mit großer Diskretion und Achtsamkeit geklärt werden. Die jeweilige Bewerberin ist aufgefordert, im Blick auf ihre Lebensgeschichte in Wahrhaftigkeit und Selbsttreue vor Gott, ihre Berufung zu dieser spezifischen Form des geweihten Lebens zu prüfen, auch mit Hilfe einer geistlichen Begleitung.

(29) Die Jungfrauenweihe steht nicht am Anfang eines geistlichen Lebensweges; vergleichbar der ewigen Profess in einem Orden, setzt sie ein längeres Wachstum und Bewährung in dieser Berufung voraus. Die Bewerberin muss seit längerer Zeit (einige Jahre) in einer persönlichen Bindung an Christus leben bzw. sich in einem privaten Gelübde der Jungfräulichkeit bewährt haben.

(30) In der Regel sollte die Kandidatin nicht jünger als 30 Jahre und nicht älter als 50 Jahre alt sein. Vor dem 25. Lebensjahr soll die

Jungfrauenweihe gemäß alter kirchlicher Tradition nicht gespendet werden. Die Kandidatin soll die Berufsausbildung abgeschlossen haben und nach Möglichkeit bereits einige Zeit im Berufsalltag stehen.

(31) Für die Zulassung zur Kandidatur müssen bestimmte menschliche, religiöse und kirchliche Voraussetzungen gegeben sein. Menschliche Voraussetzungen sind: Psychische Gesundheit, integrierte Geschlechtlichkeit und gefestigte Keuschheit; Wertschätzung der christlichen Ehe; Hingabefähigkeit; Belastbarkeit bei Schwierigkeiten und Einsamkeit; innere Beständigkeit und Treue; Urteilskraft; ein Leben in geordneten Verhältnissen und die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil.

(32) Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind: Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche; Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen Gebet, besonders zum Stundengebet, zu regelmäßiger Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um ein Leben, das der Kirche und dem Nächsten dient.

## ***2. Kandidatur***

(33) Dem Empfang der Jungfrauenweihe geht eine offizielle Vorbereitungszeit, die in der Verantwortung des Diözesanbischofs steht, voraus.

(34) Vor dem Beginn der Kandidatur sollen die Zulassungsbedingungen überprüft werden. Dies können folgende Personen vornehmen:

- der diözesane Beauftragte
- eine von der Bewerberin genannte Vertrauensperson

- eine oder mehrere Personen aus dem Lebensbereich der Bewerberin, die der Diözesanbischof dazu bestimmt.

(35) Danach sind dem Diözesanbischof vorzulegen:

- die schriftliche Bitte der Bewerberin um Zulassung zur Kandidatur und ein Lebenslauf
- eine Erklärung der Bewerberin, ob diese Bitte schon bei einem anderen Bischof oder einem anderen Orden gestellt wurde, und falls dies der Fall ist, eine vom diözesanen Beauftragten eingeholte Auskunft des betreffenden Bischofs bezüglich dieser Bewerbung
- Taufschein und Firmbestätigung
- Pfarramtliches, oder dem äquivalentes, Zeugnis
- Stellungnahmen der in n. 34 genannten Personen.

Nach einem Gespräch mit der Bewerberin entscheidet der Bischof über die Ablehnung oder Zulassung zur Kandidatur und informiert darüber die Bewerberin und den diözesanen Beauftragten.

(36) Im Falle einer Zulassung entscheidet der Diözesanbischof über den Inhalt und die Dauer der Kandidatur. Wenn der Bischof die Kandidatur nicht selbst begleitet, betraut er eine andere Person, die dazu geeignet ist, mit der Leitung der Kandidatur (z.B. den diözesanen Beauftragten, einen Priester oder eine schon geweihte Jungfrau). Die Dauer der Kandidatur kann variieren (je nach Vorbildung oder persönlicher Lebensgeschichte), sollte aber ein Jahr nicht unterschreiten. Der offizielle Beginn der Kandidatur kann im Rahmen einer schlichten, persönlich gestalteten liturgischen Feier stattfinden.

(37) Die Vorbereitung auf die Jungfrauenweihe enthält einerseits unverzichtbare Grundelemente, andererseits ist es notwendig, die Inhalte der Vorbereitung an die jeweilige Person anzupassen. Das Alter, die Vorbildung, die Vorgeschichte (z.B. Noviziat in einem Orden), aber auch die persönliche Spiritualität der Kandidatin sind zu berücksichtigen.

(38) Inhalte der Vorbereitungszeit sind:

*Menschliche Formung:*

- Förderung der menschlichen Reife und einer ausgeglichenen Persönlichkeit, der Liebes- und Beziehungsfähigkeit
- Formung einer Haltung der Keuschheit in allen Lebensbereichen (d.h. alle Triebe, Gesinnungen, Kräfte auf Jesus Christus auszurichten und in einer reinen Liebe zu Gott und den Menschen zu wachsen), Förderung eines reifen Umgangs mit der Sexualität
- Hilfestellung für ein Leben als «Einzelne» ohne Gemeinschaft (Umgang mit Alleinsein, Einsamkeit), für das Wachsen einer offenen, herzlichen Ausstrahlung trotz des Lebens in Zurückgezogenheit
- Ordnung des täglichen Lebens, Ausgewogenheit von beruflicher Arbeit, Gebet, Erholung, apostolischem Einsatz; evtl. Formulierung einer Lebensregel.

(39) *Theologische Formung:*

- Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, ihrer Liturgie und geistlichen Traditionen,
- des Wesens und der Geschichte des Jungfrauenstandes und der Liturgie der Jungfrauenweihe.

(40) *Spirituelle Formung:*

- Wachstum im Gebet (persönliches Gebet und Betrachtung)
- Vertrautwerden mit dem kirchlichen Stundengebet
- Schriftlesung (Lectio divina)
- Einübung, Vertiefung des Charismas des jungfräulichen Lebens
- Leben aus dem Geist der evangelischen Räte
- Entdeckung der mystischen Elemente der Berufung (z.B. das Leben im bräutlichen Bund mit Christus)
- Förderung des kontemplativen Charakters der Berufung
- Entdeckung und Förderung der je persönlichen Berufung, der je persönlichen Gnadengaben.

(41) Es wird empfohlen, dass der Leiter der Kandidatur dem Diözesanbischof regelmäßig Bericht erstattet. Am Ende der Vorbereitungszeit übergibt er einen schriftlichen Bericht über die Kandidaturzeit. Die Kandidatin bittet schriftlich um Zulassung zur Jungfrauenweihe. Nach einem Gespräch mit der Kandidatin entscheidet der Bischof über die Zulassung.

(42) Die Jungfrauenweihe findet im Rahmen einer öffentlichen Bischofsmesse statt. Nach der Feier erhält die geweihte Jungfrau eine Urkunde mit der Bestätigung der Jungfrauenweihe. Diese wird auch in einem von der Diözese geführten Register vermerkt.

(43) Die Lebensweise der geweihten Jungfrau schließt die fortwährende Vertiefung dieser Berufung ein. Jede *virgo consecrata* ist verantwortlich für die Stützung ihres geistlichen Lebens und eine fortgesetzte «Formation», mit den Hilfen, welche die Tradition der Kirche bietet (Exerzitien, Zeiten der Stille, geistliche Begleitung).

#### **IV. Entlassung aus dem *ordo virginum***

(44) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Glauben der Kirche oder die von einer geweihten Jungfrau geforderte Lebensweise kann der Diözesanbischof eine Entlassung aus dem *ordo virginum* verfügen. Auch die geweihte Jungfrau kann um Entlassung aus dem Stand und um Dispens von den Pflichten, die sich aus der Weihe ergeben, bitten. Die Vorgehensweise kann analog zu CIC can. 729 erfolgen.

Diese Richtlinien wurden von der Schweizer Bischofskonferenz am 1. März 2006 beschlossen.

## *Anmerkungen:*

<sup>1</sup> «Hiscе formis vitae consecratae accedit ordo virginum, quae sanctum propositum emittentes Christum pressius sequendi, ab Episcopo diocesano iuxta probatum ritum liturgicum Deo consecrantur, Christo Dei Filio mastice desponsantur et Ecclesiae servitio dedicantur.» Die deutsche Übersetzung folgt der 4. Auflage des CIC lat.-deutsch.

<sup>2</sup> Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Bd. II, 1994: Die Jungfrauenweihe, Allgemeine Einführung (=AE), 2.

<sup>3</sup> Vgl. Marianne Schlosser, Alt – aber nicht veraltet. Die Jungfrauenweihe als Weg der Christusnachfolge. In: Ordenskorrespondenz, Köln 1992, 39.

<sup>4</sup> Jungfrauenweihe, AE, 1.

<sup>5</sup> Barbara Albrecht, Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, Zentrum für Berufungspastoral, Freiburg 2003, 10.

<sup>6</sup> AE, 2.

<sup>7</sup> Nachsynodales Apostolisches Schreiben Vita consecrata (1996) n. 7.

<sup>8</sup> AE, 6: «Der Vorsteher der Feier ist der Ortsbischof.»

<sup>9</sup> AE, 5, a-c.

## *Kirchliche Dokumente und Texte:*

- *CIC 1983, lat.-dt., 4. Aufl., Kevelaer Die Weihe des Abtes und der Äbtissin, Die Jungfrauenweihe, Pontifikale II*
- Katechismus der Katholischen Kirche, 1993, 269
- Nachsynodales Apostolisches Schreiben VITA CONSECRATA, 1996.
- Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben. In: Ordenskorrespondenz 27 (1986), 466f.

## *Literaturhinweise:*

- Barbara Albrecht, Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, Zentrum für Berufungspastoral, Freiburg 2003
- Barbara Albrecht, «Bis du kommst in Herrlichkeit», pwb-Sonderdruck 23, 1985
- Marianne Schlosser, Alt – aber nicht veraltet. Die Jungfrauenweihe als Weg der Christusnachfolge. In: Ordenskorrespondenz 33 (1992), 41-64; 165-178; 289-311.
- Marianne Schlosser, «Imago Ecclesiae desponsatae». Zur Theologie der Jungfrauenweihe. In: Rivista Teologica di Lugano, 2003, 99-112.